

IV/09/23-086

Informationsvorlage
öffentlich

Information zur rechtsaufsichtlichen Anordnung zum Nachtragshaushalt 2023 der Gemeinde Bobitz

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei	<i>Datum</i> 11.09.2023
--	----------------------------

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
17.10.2023	Gemeindevertretung Bobitz	Anhörung

Sachverhalt

Die Nachtragshaushaltssatzung 2023 mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Gemeinde Bobitz wurde durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 07.09.2023 mit Auflagen genehmigt. Entsprechend der rechtsaufsichtlichen Anordnung hat die Bürgermeisterin für einzelne Produktkonten Haushaltssperren erlassen. Details sind den Anlagen zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Die gesperrten Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung, nur in dringenden Fällen können diese durch die Bürgermeisterin freigegeben werden.

Anlage/n

3	3 Haushaltsverfügung mit U (öffentlich)
2	5 Umsetzung rechtsauf. AO mit U + S (öffentlich)



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde**

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Diese Auskunft erteilt Ihnen Susann Siegerth
Zimmer 208 • Altwismarstraße 7-17 • 23958 Wismar

Telefon 03841 3040 1502 Fax 03841 3040 81502

E-Mail su.siegerth@nordwestmecklenburg.de

**Gemeinde Bobitz
Die Bürgermeisterin
durch Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Der Amtsvorsteher
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg**

Unsere Sprechzeiten

09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 16:00 Uhr

09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 18:00 Uhr

Mein Zeichen 15.18 Sie

Wismar, 7. September 2023

EINGEGANGEN						
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen						
14. Sep. 2023						
AV	LVB	FIN	OSo	BA	ZD	LgM

**Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bobitz für das Haushaltsjahr 2023
Beschluss Nr. 09/23-042 vom 11.07.2023**

Nach Prüfung der durch die Gemeindevertretung am 11.07.2023 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Bobitz einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen, ergehen folgende Entscheidungen.

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Bobitz haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2023 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt 2023 zu einer Verbesserung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mindestens 66.464 EUR führen.
Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.
Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Bürgermeisterin unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2023 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.
Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

Seite 1/9

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

3. Für die Entscheidungen zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Investitionskredite 2023

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von

888.900 EUR

vollständig unter folgender Bedingung genehmigt:

Die Inanspruchnahme des genehmigten Kreditbetrages steht unter dem Vorbehalt der Einzelkreditaufnahme entsprechend § 52 Abs. 4 KV M-V und bedarf der Einzelkreditgenehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2023 veranschlagt sind.

Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten sind.

Der endgültige Rechnungsbetrag ist vorzulegen.

2. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigung wurden nicht veranschlagt.

3. Kassenkredite 2023

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 4.000.000 € in Höhe von

4.000.000 EUR

genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Bobitz bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2024 quartalsweise über den Stand der täglichen Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2023 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2023 weist ein Jahresergebnis von –714.000,- EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 2.699.967 EUR.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 39 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2022 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf -904.648 €. Für 2023 ergibt sich ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von – 709.100 EUR. Es ergibt sich somit ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2023 in Höhe von -1.613.747 EUR. (unter Beachtung der vorl. FR 2021 liegt dieser bei – 860.138 €)

Der Finanzhaushalt wird bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht ausgeglichen dargestellt.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Gemeindevertretung hat für das Haushaltsjahr 2023 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes noch nicht beschlossen. Die Vorlage des Sicherungskonzeptes wird bis zum 31.10.2023 erwartet.

Der zu erbringende Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit entsprechend § 1 Nr. 5 i.V.m. § 17 GemHVO-Doppik (RUBIKON) geht von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde aus.

Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Bobitz von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bobitz ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden.

Auf Grund der kritischen Haushaltslage ist die Gemeinde entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2023 ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 66.464 EUR erreichbar scheint.

Für die Gemeinde ergibt sich im Vergleich zu den Hebesätzen für die Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinden ein Einnahmeverzicht aus den Realsteuern in Höhe von ca. 48.971 EUR.

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2022				
	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden	Einnahmeverzicht/Mehreinnahme
Grundsteuer A	77.500	332	323	2.101
Grundsteuer B	209.500	383	427	- 24.068
Gewerbesteuer	250.000	343	381	- 27.697
			Summe:	- 49.664

Die festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer liegen jeweils unter dem durchschnittlichen Hebesatz. Die Orientierung am Hebesatz für die Ermittlung der Steuerkraft bedeutet lediglich, dass die Gemeinde, die mit ihrem Hebesatz dahinter zurückbleibt, sich schadet, da sie im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches entsprechend „reicher gerechnet“ wird. Trotz Verzichts auf diese Einnahmen sind entsprechend der Berechnung Kreis- und Amtsumlage auf die Einnahmeverzichte zu entrichten.

Einsparungen im Bereich der Auszahlungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Ergebnisverbesserungen werden insbesondere bei Berücksichtigung der vorläufigen Finanzrechnung 2021 für die Auszahlungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen erreicht. So weist die vorläufige Finanzrechnung 2021 eine Verringerung der Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber dem Planansatz in Höhe von 315.013 EUR aus.

Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	Planansatz HJ	Ergebnis	Minderauszahlungen
2014	473.043 €	555.600 €	- 82.557 €
2015	641.000 €	525.615 €	- 115.385 €
2016	676.200 €	641.159 €	- 35.041 €
2017	708.900 €	580.935 €	- 127.965 €
2018	773.800 €	672.078 €	- 101.722 €
2019	972.100 €	743.800 €	- 228.300 €
2020	1.122.200 €	740.848 €	- 381.352 €
2021	1.315.200 €	1.008.973 €	-306.227 €
2022	1.331.400 €	996.451 €	- 334.949 €
2023	1.384.800		

Durchschnittlich wurden Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in den Jahren 2014 bis 2022 i.H.v. 718.384 EUR geleistet.

Für das Haushaltsjahr 2023 werden Auszahlungen in Höhe von 1.384.800 € geplant. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse für das Haushaltsjahre 2021 und 2022 (1.002.712 €) und der Anerkennung von Mehrbedarfen in den folgenden Produkten:

- 64.000 € Mehrbedarf Straßenunterhaltung,
- 3.500 € Mehrbedarf Freiwillige Feuerwehr,
- 25.200 € Kita
- 26.000 € Schule
- 50.000 € Baumpflege
- 46.800 € Unterhaltung
- Allg. Preissteigerungen

kann zugunsten der Gemeinde Bobitz ein Planansatz im Jahr 2023 in Höhe von 1.368.000 € (Reduzierung um 16.800 €) anerkannt werden

Es wird davon ausgegangen, dass der Planansatz für Sach- und Dienstleistungen im Jahr 2023 für die Gemeinde Bobitz auskömmlich erscheint.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gemeinde nach hiesiger Auswertung der übersandten Haushaltsunterlagen in der Lage ist, die erforderlichen Haushaltsverbesserungen 2023 durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen und kritische Überprüfung der geplanten Aufwendungen und Auszahlungen zu erreichen.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltsslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Bobitz im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung der Gemeinde zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung für das Haushaltsjahr 2023 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die angespannte Haushaltssituation der Gemeinde Bobitz verschärfen.

Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2023 verfügt die Gemeinde über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Gemeindevertretung mit Blick auf die Anordnung zu A.1. nicht durch faktische Entwicklung eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage zur Anhörung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2021 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

Zu A. 3 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den in den Punkten A.1 und A.2 getroffenen Entscheidungen ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung A.1 nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung A.1 für das Haushaltsjahr 2023 bezweckte Reduzierung

des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die Haushaltssituation der Gemeinde Bobitz weiter verschärfen.

Außerdem würde die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2023 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu Punkt A.1. nicht mehr zu erreichen.

Zu B. 1 (Genehmigung der Kredite für Investitionen)

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V ist die Kreditaufnahme nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bobitz ist für das Haushaltsjahr 2023 als weggefallen zu beurteilen. Grundsätzlich ist die Kreditaufnahme somit nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit vereinbar und die Genehmigung ist zu versagen. Ausnahmen kommen entsprechend § 17a Abs. 2 KV M-V nur in Betracht soweit entweder die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahmen die Erreichung des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Da Maßnahmen vorbehaltlich einer Förderung veranschlagt wurden, wird die Genehmigung für das Jahr 2023 unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gestellt. Mit Vorlage der Förderzusagen wird die Einzelkreditgenehmigung erteilt.

Zu B. 3 (Genehmigung der Kassenkredite)

Die Festsetzung der Kassenkredite ist bedarfsorientiert zu gestalten. Eine Genehmigung nach § 53 Abs. 3 KV M-V kommt nur in Betracht, wenn die Kreditaufnahmen zur Sicherung der Liquidität erforderlich sind. Die Genehmigungsentscheidung orientiert sich ebenfalls an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen der Genehmigung für Kreditaufnahmen gem. § 53 Abs. 2 KV M-V.

Zur Abdeckung von Auszahlungsspitzen, monatlicher Schwankungen und unter Beachtung der beabsichtigten investiven Maßnahmen erscheint der genehmigungsfreie Betrag der Liquiditätskredite in Höhe von 10 % der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit i.H.v. 447.170 € für das Haushaltsjahr 2023 € als zu gering bemessen.

Der Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Kassenkredite wurde mit 4.000.000 € festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten vorläufigen Finanzrechnung 2022 und dem Muster 5b (hier der errechnete Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31.12.2022) wird der veranschlagte Betrag als genehmigungsfähig anerkannt.

Ich weise darauf hin, dass die Kassenkredite kein Deckungsmittel darstellen sondern lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken soll.

Weiterhin darf der genehmigte Höchstbetrag nicht überschritten werden. Die Amtsverwaltung hat darauf zu achten, dass der vorgegebene Rahmen eingehalten wird. Ein entsprechendes Frühwarnsystem ist einzurichten und der Bürgermeister ist rechtzeitig zu informieren.

II. Rechtsaufsichtliche Hinweise

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

Mit der Änderung des FAG M-V wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweisen, in einem Zeitraum von längstens zehn Jahren den Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen.

Kommunen, die durch negative Vorträge aus Haushaltsvorjahren belastet sind, jedoch jahresbezogen positive Salden zur Rückführung dieser Vorträge aus eigener Kraft erwirtschaften, können für das Haushaltsvorjahr eine Konsolidierungszuweisung beantragen. Entsprechend der bisherigen sogenannten „1 zu 1 – Regelung“ gelangt als **Grundzuweisung** grundsätzlich eine Zuweisung in Höhe des selbst erwirtschafteten jahresbezogenen positiven Saldo zur Auszahlung. Im Sinne der Effektivität der Zuweisungen wird als Alternative zur Grundzuweisung eine **Mindestzuweisung** in Höhe von 20 Prozent des negativen Vortrages ermöglicht, um den Haushaltskonsolidierungsprozess zu beschleunigen.

Die Gemeinde Bobitz hat die Möglichkeit der Antragstellung bereits für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 genutzt.

2020 296.230,87 €

2021 296.230,87 €.

Mit den beschlossenen Hebesätzen für das Haushaltsjahr 2023 würde die Gemeinde (vorausgesetzt es wird im Jahr 2022 ein positiver laufender Saldo erwirtschaftet) unterhalb der für die Mindestzuweisung notwendigen Festsetzungen liegen. Die Voraussetzungen für eine Antragstellung würden nicht erfüllt werden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Gemeinde bei einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit **verpflichtet** ist, in Abhängigkeit vom Ausmaß und den Ursachen der bestehenden Haushaltsprobleme, unverzügliche alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Vgl. § 17 a Abs. 1 GemHVO-Doppik. In diesem Zusammenhang möchte ich auch ausdrücklich auf die Erläuterung zu § 17 a in der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik hinweisen.

Der Gemeinde wird mit den Mitteln des FAG jetzt die Möglichkeit gegeben, langfristig den Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt zu erreichen.

Ich kann nur dringend dazu aufrufen diese Möglichkeit zu nutzen und einen Beschluss zur Anpassung der Hebesätze zum Haushalt 2024 zu fassen (Achtung Beschlussfassung nach dem 30.06 greifen nicht mehr für das jeweilige Haushaltsjahr).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen. Die zu den Entscheidungen zu A.1. und A.2. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß

§ 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrag


Siegerth

Gemeinde Bobitz

Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Anordnung zur Verbesserung des Jahresergebnisses und des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 66.464 € der Haushaltssatzung 2023

Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wurde durch die Rechtsaufsicht angeordnet, dass die Bürgermeisterin unmittelbar nach Veröffentlichung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.

Aufwendungen:

	HH-Ansatz	HH-Ansatz neu	Gesperrter Betrag	Bemerkung
Straßen, Wege Plätze und Verkehrslenkungsanlagen 54100.5233800	122.000 €	55.500 €	66.500 €	Haushaltssperre -geplante Maßnahmen können nicht oder nur teilweise umgesetzt werden
Minderaufwendungen			66.500 €	

Gesamt:

Mehrerträge/ Mehreinzahlungen	0 €
<u>Minderaufwendungen/Minderauszahlungen</u>	<u>66.500 €</u>
Verbesserung des Jahresergebnisses und des Saldos der Ord. und außerord. Ein- und Auszahlungen um	<u>66.500 €</u>

Die Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Bobitz ist am 08.09.2023 veröffentlicht worden. Zur Verbesserung des Jahresergebnisses und des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen verfügt die Bürgermeisterin, Frau Homann-Trieps, mit Wirkung vom 11.09.2023, zu den aufgeführten Aufwandskonten und den dazugehörenden Finanzkonten eine hauswirtschaftliche Sperre in Höhe von 66.500 €.

Bobitz, den 11.09.2023




Homann-Trieps
Bürgermeisterin